

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Technische Gebäudeausrüstung, B.Sc.
Hochschule:	Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
Standort:	Gelsenkirchen
Datum:	29.09.2020
Akkreditierungsfrist:	01.09.2020 - 30.09.2028

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Die Hochschule muss sicherstellen, dass im Rahmen des Curriculums der als dual beworbenen Variante eine systematische inhaltliche Verzahnung des hochschulischen und betrieblichen Lernorts stattfindet. Die Verzahnungselemente müssen in geeigneter Form in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Im Rahmen der hochschuleitigen Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung muss diese inhaltliche Verzahnung zudem in einer hinreichenden Verbindlichkeit (beispielsweise über Kooperationsverträge) von den Partnerunternehmen eingefordert werden. Alternativ ist von einer Verwendung des Profilvermerks "dual" auch und gerade in der Außendarstellung zukünftig abzusehen. (§ 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO))

2. Sofern die achtsemestrige Studiengangsvariante weiterhin mit dem Profilvermerk „Teilzeit“ beworben werden soll, muss ein Studium mit einem verringerten Umfang gegenüber der Vollzeitvariante über den gesamten Studienverlauf ermöglicht werden. (§ 12 Abs. 6 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet.

Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Zu Auflage 1: Auf S. 23 des Akkreditierungsberichtes wird festgestellt, dass bei der dualen Studienvariante zwar eine zeitliche und organisatorische, aber keine geplante inhaltliche Verknüpfung zwischen Hochschule und Ausbildung erfolge. Diese hänge vom individuellen Handeln der Lehrenden und Studierenden sowie des Unternehmens ab. Dies widerspricht § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO) wonach ein Studiengang als „dual“ bezeichnet und beworben werden darf, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule/Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Die Agentur empfiehlt deshalb die Auflage, dass von der Verwendung des Profilvermerks dual abzusehen ist. Der Akkreditierungsrat stimmt mit der Agentur insofern überein, als dass das Profilvermerk „dual“ i.S. von § 12 Abs. 6 StudakVO (Begründung MRVO) im vorliegenden Fall nicht erfüllt ist. Der Akkreditierungsrat formuliert die Auflage allerdings dahingehend um, dass der Hochschule die Möglichkeit belassen wird, den konstatierten Mangel zu beheben. In ihrer Stellungnahme kündigt die Hochschule an, künftig auf den Begriff "dual" zu verzichten und das beschriebene Konzept als "ausbildungsintegriert" zu bezeichnen. Die Auflage wird beibehalten. Da die Begriffe „ausbildungs- und praxisintegriert“ von den Studienakkreditierungsverordnungen der Länder bisher nicht geschützt sind, ist die vorgeschlagene Lösung akzeptabel. Der Akkreditierungsrat weist allerdings darauf hin, dass diese Begriffe in der Regel für Studiengänge verwendet werden, in denen ein Theorie-Praxistransfer curricular verankert ist und insofern hier missverständlich sein könnte.

Zu Auflage 2: Die Westfälische Hochschule bietet den Studiengang in einer achtsemestrigen mit dem Profilvermerk „Teilzeit“ beworbenen Variante an. Mit dem Ziel einer heterogenen Studierendenschaft den Einstieg in das Studium zu erleichtern, wird die Studieneingangsphase in Teilzeit durchgeführt, während für die zweite Hälfte des Studiums eine Vollzeitbelastung angesetzt ist. Dieses Modell wird von den Gutachtern zurecht positiv gewürdigt. Der Akkreditierungsrat ist allerdings der Ansicht, dass das Profilvermerk „Teilzeit“ hier unzutreffend ist. Nach § 12 Abs. 6 StudAkVO weisen Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch ein „in sich geschlossenes Studiengangskonzept“ auf. In Verbindung mit der Begründung zu § 12 Abs. 6 StudAkVO, „Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung“, folgt daraus, dass sich Profilvermerkmale, wie eben Teilzeit, auf ein Studiengangskonzept in seiner Gänze erstrecken müssen. Es muss für Studierende, die einen mit Teilzeit beworbenen Studiengang wählen, während der gesamten Studiendauer möglich sein, Module nicht in Vollzeit zu absolvieren und dabei die Regelstudienzeit einzuhalten. Die von der Agentur hierzu vorgeschlagene Auflage wurde präzisiert: Insbesondere macht der Akkreditierungsrat keine Detailvorgaben zur zeitlichen Streckung des Studiums, dies obliegt der Hochschule.

In ihrer Stellungnahme führt die Hochschule aus, dass gemäß Prüfungsordnung u.a. in der Teilzeitvariante im Einklang mit den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes eine individualisierte Regelstudienzeit möglich sei. Der Studienverlaufsplan im Akkreditierungsantrag stelle nur eine

Orientierung dar und könne überarbeitet werden. Der Akkreditierungsrat kann diese Argumentation nicht unmittelbar nachvollziehen: In § 10 Abs. 3 der fachspezifischen Prüfungsordnung ist für den Teilzeitstudiengang („Variante d“) eine Regelstudienzeit von acht Semestern festgelegt. Gemäß § 10 Abs. 4 der fachspezifischen Prüfungsordnung sind in den ersten vier Semestern bei dieser Studienvariante durchschnittlich 15 Leistungspunkte pro Semester, ab dem fünften Semester jeweils 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Diesen Verlauf bildet auch der als Anhang in der Prüfungsordnung verankerte Studienverlaufsplan ab. Der Akkreditierungsrat kommt zu dem Schluss, dass es sich gemäß Prüfungsordnung nicht um ein individualisiertes Teilzeitstudium, sondern um eine strukturierte Studiengangsvariante handelt. Der Akkreditierungsrat bestätigt die Auflage.

Der Akkreditierungsrat verbindet die Akkreditierung mit folgendem Hinweis:

Auf S. 18 des Akkreditierungsberichtes wird eine angebliche Vorgabe der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates referiert, wonach ein Teilzeitstudium durch das Absolvieren von ca. 50% des Leistungsumfanges des Vollzeitstudiums über den gesamten Studienverlauf gekennzeichnet sei. Hierbei handelt es sich um ein Missverständnis aus einem Gespräch zwischen Geschäftsstelle der Agentur und des Akkreditierungsrates. Zum einen obliegt die Festlegung des Umfangs der zeitlichen Streckung eines Teilzeitstudiums der Hochschule, wie in der Begründung zu Auflage 2 festgestellt. Dabei ist eine Verdopplung der Regelstudienzeit eines Vollzeitstudienganges nicht zwingend, auch kürzere Zeiträume sind möglich. Zum anderen steht es der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates nicht an, Vorgaben zur Akkreditierung von Studiengängen zu definieren.